

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 29. Juni 1990

148. Stück

353. Bundesgesetz: Änderung der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz

(NR: GP XVII IA 382/A AB 1355 S. 145. BR: AB 3915 S. 531.)

354. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Vorlage von Vermögensnachweisen durch Unternehmen der Vertragsversicherung

353. Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971, 404/1974, 647/1975, 670/1976, 562/1980, 598/1983, 319/1987 und 365/1989 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

	monatlich Schilling
„a) bei Einzelanschlüssen	160,—
b) bei Teilanschlüssen	140,—“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Waldheim

Vranitzky

354. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Juni 1990, mit der die Verordnung über die Vorlage von Vermögensnachweisen durch Unternehmen der Vertragsversicherung geändert wird

Auf Grund der §§ 77 Abs. 8 und 78 Abs. 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1990 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Vorlage von Vermögensnachweisen durch Unternehmen der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 654/1978, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 119/1984 und BGBl. Nr. 265/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Meldungen sind nach Abteilungen des Deckungsstocks (§ 20 Abs. 2 VAG) zu trennen.“

2. An § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Alle Arten von Werten sind getrennt nach gemäß § 77 Abs. 1 oder § 78 Abs. 3 VAG geeigneten Werten und gemäß § 77 Abs. 6 oder § 78 Abs. 9 VAG genehmigten Werten zu melden.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. Sind amtliche Vordrucke aufgelegt, so sind diese oder Kopien derselben für die Meldungen zu verwenden.“

Artikel II

Diese Verordnung ist erstmals zum Stichtag 30. Juni 1990 anzuwenden.

Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.